

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00533 vom 23. Juni 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00533](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00533)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00533 du 23 juin 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00533 del 23 giugno 2005

## Regeste

Nutzungsplanung | Umzonung von 3 Grundstücken von der Freihaltezone in die Zone für öffentliche Bauten für den Bau einer Zufahrtsstrasse zum geplanten Schulhaus Allenmoos II, Zürich-Oerlikon. Die Vorinstanz hat der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz zu Recht die Rekurslegitimation abgesprochen, da die vorliegend umstrittene Freihaltezone nicht im Hinblick auf ein Schutzobjekt eingerichtet worden ist (E. 1.3). Die der Bevölkerung zustehenden Mitwirkungs- und Informationsrechte nach Art. 4 RPG wurden vorliegend nicht verletzt, da die Pläne öffentlich aufgelegt worden sind und im Amtsblatt ein Hinweis auf die Zonenplanänderung publiziert wurde (E. 3.1-3.2). Eine Pflicht zur persönlichen Benachrichtigung der einzelnen Grundeigentümer besteht im Nutzungsplanungsverfahren nicht (E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Erweiterung einer Bauzone für ein konkretes Bauvorhaben zulässig, sofern nicht eine verpönte Kleinbauzone entsteht. Zudem sind gemäss dieser Rechtsprechung nachträgliche geringfügige Erweiterungen des Baugebiets erlaubt. Die noch auszubauende Zufahrtstrasse von der Ringstrasse her grenzt rundum an bereits bebautes Gebiet, sodass eine Kleinbauzone nicht entsteht. Zudem dient die Neueinzonung hier einem besonderen projektbedingten Zweck, nämlich der Zufahrt behinderter Kinder zum geplanten Schulhaus Allenmoos II, und deckt damit ein Bedürfnis ab, das im Zeitpunkt der Revision der Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Auch wenn ein Streifen von 616.9 m<sup>2</sup> noch im Jahre 1997 von der Freihaltezone C in die Freihaltezone umgeteilt wurde, steht das Gebot der Planbeständigkeit aufgrund der mit den in BGE 124 II 391 vergleichbaren Umstände der Einzonung nicht entgegen. Mindestens insofern, als diese Umzonung keine gesamthafte Überprüfung der Planung erforderte, ist von einer untergeordneten Ergänzung des Nutzungsplans auszugehen (E. 4.1.2). Der Zweck des der Erholung dienenden Grüngürtels wird weitgehend erhalten (E. 4.2.1). Abweisung (E. 5)

## Erwägungen

### E. 3

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Zonenplanänderung sei ungenügend ausgeschrieben worden. Sie erkennen in verschiedener Hinsicht eine Verletzung von der Bevölkerung bei Planungen zustehenden Mitwirkungsrechten, was die Beschwerdegegnerin bestreitet. Die Vorinstanz bestätigte zwar, dass Art. 4 Abs. 2 RPG der Bevölkerung Mitwirkungsrechte bei der Planung einräumt, ebenso § 7 PBG. Allerdings sei der Anspruch der Bevölkerung auf Mitwirkung nicht formeller Natur wie der Anspruch auf rechtliches Gehör. Für untergeordnete Planänderungen könne die Mitwirkung daher zulässigerweise unterbleiben. Bezüglich der Publikation der öffentlichen Planaufgabe sei es sodann einem interessierten Bürger aufgrund der Seltenheit einer Zonenplanänderung durchaus

zuzumuten, sich aus eigener Initiative um genauere Informationen zu kümmern. Die Frage, ob die öffentliche Planaufgabe rechtsgenügend publiziert worden sei, liess sie letztlich offen, da eine mangelhafte Durchführung der Mitwirkung nur zur Anfechtbarkeit, nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses über die Zonenplanänderung geführt hätte. Zudem ging sie von einer untergeordneten Zonenplanänderung aus.

### **E. 3.1**

Nach Art. 4 Abs. 2 RPG sorgen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Mitwirkung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RPG bedeutet, dass eigene Meinungen und Vorschläge im Entwurfsstadium eingebracht werden können und die planenden Behörden sich damit materiell auseinandersetzen, ohne dass jedoch ein Anspruch auf individuelle Beantwortung jeder Mitwirkungseingabe bestünde. Der Anspruch auf Mitwirkung ist nicht formeller Natur. Für untergeordnete Planänderungen ohne öffentliches Interesse kann daher die Mitwirkung zulässigerweise unterbleiben. Über die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung entscheidet der kantonale Gesetzgeber. Eine bestehende Nutzungsplanung kann bundesrechtskonform grundsätzlich nur durch ein formelles Planverfahren unter Mitwirkung der Bevölkerung, mit Genehmigung der kantonalen Behörde, unter Gewährung des Rechtsschutzes, vorgenommen werden. Der Beschluss über den Nutzungsplan unterliegt sowohl der kantonalen Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG) – die hier vorliegt – als auch einem Rechtsmittel (Art. 33 Abs. 1 RPG; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. A., Bern 2002, S. 216 ff., 511 ff.; Rudolf Muggli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Art. 4 N. 24, 27 f.). Nach § 7 Abs. 2 PBG sind die Pläne (Richt- und Nutzungspläne) vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen und kann sich innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern (Haller/Karlen, Rz. 402). Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.

### **E. 3.2**

Am 27. Januar 2003 verfügte die Vorsteherin des Hochbaudepartements der Stadt Zürich, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplanänderungen und Änderung der Bauordnung, vom 31. Januar 2003 bis 31. März 2003 öffentlich aufgelegt werde und eingesehen werden könne. Im kantonalen Amtsblatt vom 31. Januar 2003 wurde die "Teilrevision Nutzungsplan, Zonenplanänderungen und Änderungen der Bauordnung" zur öffentlichen Auflage ausgeschrieben. Die Beschwerdeführenden bestreiten vorerst, dass auch die Zonenplanänderung Allenmoos aufgelegt habe. Die Vertreter der Beschwerdegegnerin hätten nämlich anlässlich der Referentenaudienz am 17. März 2003 (Verfahren VB.2002.00362) erklärt, dass sie sich Gedanken über eine allfällig anderweitige Erschliessung machen würden. Hätte die umstrittene Zonenplanänderung in jenem Zeitpunkt tatsächlich aufgelegt, hätten sie an der Referentenaudienz erklärt, dass sie sich für die Beibehaltung der Zufahrtsstrasse ab der Ringstrasse entschieden hätten und diese publiziert worden sei. Die Beschwerdegegnerin entgegnet, im damaligen Zeitpunkt (der Referentenaudienz) habe noch nicht festgestanden, ob die Neuzonierung tatsächlich erfolgen würde. Der Entscheid darüber sei von der Beurteilung des Verwaltungsgerichts im Verfahren um die Baubewilligung sowie vom Ergebnis einer vertieften Prüfung alternativer Zufahrtsmöglichkeiten abhängig gewesen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zonenplanänderung Allenmoos nicht wie dargelegt stattgefunden hat. Darauf lässt nicht nur

die erwähnte Verfügung vom 27. Januar 2003 schliessen, sondern auch die Weisung Nr. 141 des Stadtrates an den Gemeinderat, wonach die Zonenplanänderungen – darunter diejenige betreffend "Allenmoos, Unterstrass/Oerlikon" – öffentlich aufgelegt hätten. Nichts deutet darauf hin, dass der Stadtrat den Gemeinderat über die Planaufgabe Allenmoos angelogen hätte. Die Vertreter der (heutigen) Beschwerdegegnerin mussten sich an der Referentenaudienz vom 17. März 2003 diesbezüglich auch nicht äussern. In jenem Verfahren ging es um die Frage, ob die Baubewilligung zu Recht aufgehoben und ob eine Ausnahmegewilligung für die Zufahrt ab der Ringstrasse zu Recht verneint worden sei. Aus der Erwähnung der geplanten Zonenplanänderung hätte sich für jenes Verfahren nichts ableiten lassen. Einerseits stand damals nicht fest, ob diese (erst öffentlich aufgelegte) Zonenplanänderung überhaupt zustande kommen würde. Andererseits liess die Beschwerdeführerin die Frage der optimalen Zufahrt insbesondere für Transporte behinderter Kinder noch weiter abklären. Der entsprechende Bericht stammt vom 20. März 2004. Demnach spielte die Variante der Zonenplanänderung im Verfahren um die Baubewilligung im Zeitpunkt der Referentenaudienz höchstens eine untergeordnete Rolle und bedurfte nicht der Erwähnung.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführenden lassen weiter ausführen, am 31. Januar 2003 sei keine Zonenplanänderung Allenmoos öffentlich ausgeschrieben worden. Es sei auch nicht erkennbar gewesen, dass es um die Einzonung einer Freihaltezone gegangen sei. Sie verweisen dazu auf die Vorschriften über die Ausschreibung von Baugesuchen und halten die Publikation vom 31. Januar 2003 für ungenügend. Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, dass die Verfügung der Vorsteherin des städtischen Hochbaudepartementes vom 27. Januar 2003 zusammen mit den massgeblichen Plänen vom 31. Januar bis 31. März 2003 tatsächlich aufgelegt habe.

#### **E. 3.3.1**

Eine Pflicht zur persönlichen Benachrichtigung der einzelnen Grundeigentümer im Nutzungsplanverfahren besteht nur dann, wenn sie das kantonale Recht vorsieht. Im Kanton Zürich besteht keine entsprechende Bestimmung. Ist ein Grundeigentümer nicht ortsansässig, so muss er sich über die rechtliche Situation seiner Grundstücke auf dem Laufenden halten. Die Wahrung der Mitwirkungsrechte des durch beabsichtigte Nutzungsplanungen in rechtlich geschützten Interessen Betroffenen setzt neben der Planaufgabe mindestens einen Hinweis auf diese im Amtsanzeiger voraus (Haller/Karlen, Rz. 405 f.). Ein solcher Hinweis war der Publikation im Amtsblatt vom 31. Januar 2003 durchaus zu entnehmen, auch wenn daraus nicht ersichtlich war, welche Gebiete in der Stadt Zürich von der Teilrevision der Nutzungsplanung konkret betroffen waren. Angesichts der – von den Beschwerdeführenden nicht substantiiert bestrittenen – Seltenheit von Zonenplanänderungen, die keine umfassende Revision des kommunalen Nutzungsplans erfordern, erscheint die Publikation der Planaufgabe indessen genügend, auch wenn nicht ganz einzusehen ist, weshalb die betroffenen Gebiete nicht bereits erwähnt wurden. Interessierte hätten dies aber, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, auf telefonischem Weg leicht herausfinden können. Von einer ungenügenden Publikation kann daher nicht die Rede sein. Selbst wenn eine solche aber vorgelegen hätte, hätte dies mangels formeller Natur des Mitwirkungsanspruchs nicht zur Aufhebung des Umzonungsentscheids geführt (vorn E. 3.1). Zudem hätte ein allfälliger Mangel im Rechtsmittelverfahren geheilt werden können. Die Publikation der Zonenplanänderungen vom 9. Januar 2004 ermöglichte den

Beschwerdeführenden denn auch, das vorliegende Rechtsmittelverfahren einzuleiten und damit ihre Rechte vollumfänglich zu wahren. Fehl geht zudem der Vergleich mit der Publikation der Baugesuche und der baurechtlichen Bewilligung. Die Publikation des Baugesuchs dient lediglich dazu, dass Betroffene den baurechtlichen Entscheid verlangen können, um damit ihre Rechte zu wahren. Ein Einspracheverfahren insbesondere zu den Projektplänen wird nicht durchgeführt (§§ 314 Abs. 4, 315 Abs. 1 und 3 PBG).

### **E. 3.3.2**

Nicht zutreffend ist sodann, dass der Gemeinderat Zürich über die Gründe für die Umzonierung getäuscht worden sei. Wie aus der Weisung Nr. 141 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 9. Juli 2003 hervorgeht, wurde nicht erklärt, die Baurekurskommission I habe die Einzonung angeordnet. Vielmehr wurde dargetan, dass im Zeitpunkt der mit der BZO 1999 vorgenommenen Einzonung des Schulareals Allenmoos von der Freihaltezone in eine Bauzone (Oe4F) das konkrete Projekt für ein Schulhaus Allenmoos II noch nicht vorhanden und entsprechend die Erschliessung über in der Freihaltezone verbliebenes Land nicht vorgesehen war. Gemäss dem Entscheid der Baurekurskommission sei dieser (kleine) Bereich ebenfalls der anschliessenden Zone der öffentlichen Bauten (Oe4F) zuzuweisen. Damit wurde lediglich "unterschlagen", dass alternativ eine Neuprojektierung des Schulhauses Allenmoos II zur Debatte gestanden hätte. Dazu bestand indessen kein Anlass, war doch die baurechtliche Bewilligung lediglich bezüglich der Zufahrtswege, nicht aber das Projekt als solches, angefochten worden (vorn I.A). Die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführenden sind nicht geeignet, formelle Fehler bei der Ausschreibung der Zonenplanänderung zu belegen.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführenden beanstanden weiter, dass der Freihaltebereich bereits Bestandteil der BZO 1963 gewesen sei und in der BZO 1999 nur im Bereich der Schulanlage Allenmoos geringfügige Änderungen erfahren habe. Nach Aussagen der Beschwerdegegnerin sei man im Jahr 1999 davon ausgegangen, dass die Freihaltezone für den Bau des Schulhauses Allenmoos II nicht benötigt werde. Nur wegen des Siegerprojekts, das eine Zufahrt über die Freihaltezone vorsehe, stehe nun eine Umzonierung zur Diskussion. Dabei hätte der Grüngürtel zwischen Oerlikon und Milchbuck durchgehend beibehalten werden sollen. Mit der Revision der Nutzungsplanung nach erst so kurzer Dauer des bisherigen Zonenplans würden die Grundsätze der Planbeständigkeit verletzt. Die Beschwerdegegnerin gesteht zu, dass die in Frage stehenden Flächen der Freihaltezonen auf den Parzellen UN4083 und OE2885 schon gemäss der BZO 1963 in der Freihaltezone lagen. In der BZO 1992 sei auf dem Grundstück UN4083 eine Freihaltezone C bezeichnet worden. Diese Festlegung sei in der BZO 1999 nicht revidiert worden und damit nicht Gegenstand der Zonenplanrevision von 1999 gewesen. Lediglich die Fläche zwischen der nördlichen Fassade des bestehenden Schulhauses Allenmoos II und der nördlichen Grenze des Grundstücks UN4083 von 612.9 m<sup>2</sup> sei Gegenstand der Zonenplanrevision von 1990 gewesen und der Freihaltezone C zugewiesen worden. Demnach lägen 2'509.8 m<sup>2</sup> (von 3'125.6 m<sup>2</sup>) seit der BZO 1963 und damit seit über 40 Jahren in der Freihaltezone, weshalb diesbezüglich kaum eine Verletzung des Gebots der Planbeständigkeit vorliege. Die Vorinstanz hielt die geplante Umzonung von 3'128 m<sup>2</sup> für eine ebenso geringfügige wie projektbezogene Anpassung des Zonenplans. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei die Erweiterung der Bauzone bzw. die Ausweitung einer Spezialnutzungszone für ein konkretes Projekt zulässig, wenn die

Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen der Nutzungsplanung entspreche.

#### **E. 4.1.1**

Tatsächlich ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Plänen, dass der überwiegende Teil des umzuzonenden Gebietes bereits in der BZO 1963 der Freihaltezone zugeteilt wurde. Lediglich ein Streifen von 616.9 m<sup>2</sup> wurde 1997 von der Freihaltezone C in die Freihaltezone umgezont. Von den im Streit stehenden 3'125.6 m<sup>2</sup> liegen demnach, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt, 2'508.9 m<sup>2</sup> bereits seit über 40 Jahren in der Freihaltezone. Wenn die BZO 1999 dies beibehielt, wurde damit bloss der bestehende Zustand aufrechterhalten. Einer Umzonung dieser Fläche in die Zone für öffentliche Bauten kann das Gebot der Planbeständigkeit somit nicht mehr entgegenstehen.

#### **E. 4.1.2**

Mit Bezug auf den Streifen von 616.9 m<sup>2</sup> ist festzuhalten, dass sich mit der letzten Umzonung 1997 von der Freihaltezone C in die Freihaltezone nicht viel änderte. Wie bereits dargestellt, erlaubt die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Erweiterung einer Bauzone für ein konkretes Bauvorhaben, sofern nicht eine verpönte Kleinbauzone entsteht, und erlaubt nachträgliche geringfügige Erweiterungen des Baugebietes (BGE 124 II 391 E. 3; vorn E. 2.2). Die noch auszubauende Zufahrtstrasse von der Ringstrasse her grenzt rundum an bereits bebautes Gebiet, sodass eine Kleinbauzone nicht entsteht. Zudem dient die Neueinzonung hier einem besonderen projektbedingten Zweck, nämlich der Zufahrt behinderter Kinder zum geplanten Schulhaus Allenmoos II, und deckt damit ein Bedürfnis ab, das im Zeitpunkt der Revision der Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Auch wenn ein Streifen von 616.9 m<sup>2</sup> noch im Jahre 1997 von der Freihaltezone C in die Freihaltezone umgeteilt wurde, steht das Gebot der Planbeständigkeit aufgrund der mit den in BGE 124 II 391 vergleichbaren Umstände der Einzonung nicht entgegen. Mindestens insofern, als diese Umzonung keine gesamthafte Überprüfung der Planung erforderte, ist von einer untergeordneten Ergänzung des Nutzungsplans auszugehen.

#### **E. 4.1.3**

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Bewilligung des Bauprojekts offensichtlich davon aus, die bereits bestehende Zufahrt zum bestehenden Schulhaus Allenmoos II in der Freihaltezone könne ohne weiteres übernommen und ausgebaut werden. Insofern haben sich aber die Verhältnisse mit dem Entscheid der Baurekurskommission I vom 27. September 2002 erheblich geändert. Soweit die Beschwerdeführenden dazu ausführen lassen, es handle sich dabei lediglich um eine Schutzbehauptung der Beschwerdegegnerin, ist ihnen nicht zu folgen.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden verneinen, dass gewichtige Gründe für eine Zonenplanänderung vorliegen. Unerheblich sei, dass die Beschwerdegegnerin keine Überbauung dieser Flächen beabsichtige; solche Zusicherungen seien nicht vertrauenswürdig. Es gehe zudem nicht um den Bau des Schulhauses Allenmoos II und darum, ob dieser im öffentlichen Interesse stehe, sondern um eine Zufahrt und ein Parkfeld mit 18 Abstellplätzen. Der geschützte Grüngürtel werde geopfert, damit angeblich lediglich 12-16 Taxifahrten (mit behinderten Kindern) erfolgen könnten. Ausreichende Gründe, um das 1999 nach eingehender Überprüfung in der Freihaltezone belassene Grundstück Kat.-Nr. OE2885 neu einer Bauzone zuzuweisen, bestünden nicht. Demgegenüber lässt die Beschwerdegegnerin ausführen, sie habe angeboten, ein Verbot von Hochbauten auf der von der strittigen

Zonierung betroffenen Fläche mit einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Beschwerdeführenden 1-12 grundbuchlich zu sichern, was diese jedoch für unzureichend gehalten hätten. Wegen des südseitigen Geländeversatzes sei es zudem notwendig, dass behinderte Kinder von Norden her zum geplanten Schulhaus Allenmoos II gebracht werden könnten, damit sie keine Niveauunterschiede überwinden müssten.

#### **E. 4.2.1**

Tatsächlich wird der von den Beschwerdeführenden erwähnte Grüngürtel durch die Neueinzonung nicht aufgehoben, sondern lediglich die bereits bestehende Zufahrt von der Ringstrasse her verbreitert. Die Bausektion der Stadt Zürich hielt im Entscheid vom 26. März 2002 zudem fest, dass das ganze Areal des Schulhauses Allenmoos II als gepflegter Quartierpark angelegt werde und die projektbedingt zu entfernenden Bäume soweit möglich zu ersetzen seien. Damit wird aber der Zweck des der Erholung der Bevölkerung dienenden Grüngürtels weitgehend erhalten.

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführenden erachten die Angaben der Beschwerdegegnerin, wonach keine Hochbauten im neueingezonten Gebiet geplant seien, als nicht vertrauenswürdig, ohne dies näher zu begründen. Am Augenschein bot die Vertreterin der Beschwerdegegnerin an, ein Verbot für Hochbauten zu statuieren und mittels einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Von "irgendwelchen Behauptungen", die Baumöglichkeiten nicht auszunutzen, kann daher nicht gesprochen werden. Soweit die Beschwerdeführenden Spekulationen darüber anstellen, wie eine grundbuchliche Absicherung mittels Werkplan oder Enteignung umgangen werden könnte, ist ihnen nicht zu folgen, ist doch nicht zu erkennen, inwiefern ein Enteignungsverfahren eingeleitet oder – angesichts der konkreten Eigentumsverhältnisse – ein Werkplan erlassen werden könnte. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

#### **E. 4.2.3**

Schliesslich lässt sich die Zufahrt von der Ringstrasse her nicht vom Projekt des Schulhauses Allenmoos II trennen, wie die Vorinstanz zu Recht festhält und worauf verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG). Wie aus den Unterlagen hervorgeht, besteht im Schulhaus Allenmoos II eine durchgehende Eingangshalle, die von Norden und Süden her zugänglich ist. Der Zugang von Norden her ermöglicht gehbehinderten Kindern den Eintritt ins Schulhaus ohne Überwindung von Steigungen und Treppen – wie sie bei der Zufahrt vom Schürbungert her bestünden – und die Benützung des Aufzugs zum Erreichen des Obergeschosses. Dies allein rechtfertigt die Zufahrtsmöglichkeit von der Ringstrasse her. Weiter verläuft diese Zufahrtsmöglichkeit völlig getrennt von den Spiel- und Pausenplätzen, was nicht nur bei behinderten Kindern einen entscheidenden Sicherheitsfaktor darstellt. Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin die Erschliessungsmöglichkeiten von dritter Seite abklären lassen, wobei die Sachverständigen die Zufahrt über die Ringstrasse ebenfalls als beste Variante ermittelten. Soweit die Beschwerdeführenden dennoch die Zufahrt über den Schürbungert favorisieren, lassen sie ausser acht, dass der Höhenunterschied zwischen dem Schulhaus Allenmoos I und dem neuen Schulhaus Allenmoos II ca. 6.5 m beträgt und ein behindertengerechter Zugang deswegen weitaus höheren Aufwand erforderte als die blosser Verbreiterung der bereits bestehenden Zufahrtsstrasse zum Kleinschulhaus Allenmoos II. Sie legen sodann nicht dar, wie bei den vorliegenden Verhältnissen eine behindertengerechte Zufahrt ohne Zuführung der Strasse vom Schürbungert her bis zum Schulhaus zu bewerkstelligen wäre.

Von einem blossen, sachlich nicht gerechtfertigten Wunschbedarf kann dabei nicht gesprochen werden.

#### **E. 4.2.4**

Die Notwendigkeit der Zufahrt von der Ringstrasse her kann auch nicht mit der geringen Anzahl Taxifahrten pro Tag (12-16 Fahrten) bestritten werden, beruhen diese doch darauf, dass Kleinbusse oder Sammeltaxen eingesetzt werden, um die Belastung der Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten. Von einer dadurch erhöhten Belastung durch Immissionen kann nicht gesprochen werden, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt. Was das mehrfach erwähnte Parkfeld mit 18 Plätzen anbelangt, besteht ein solches zwar noch beim alten Schulhaus Allenmoos II, wird aber gemäss Neubauprojekt aufgehoben. Die Zufahrt zum neuen (einzigen) Parkplatz mit 23 Parkfeldern erfolgt über den Schürbungert.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführenden halten den Standort der Heilpädagogischen Schule für nicht standortgerecht, weil er mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nur ungenügend erschlossen sei. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, befinden sich im Umkreis von 380 bis 600 m drei Tramhaltestellen, was als genügende Anbindung an den öffentlichen Verkehr erscheint. Zum Bedarf eines Neubaus für die Heilpädagogische Schule und zur Geeignetheit des Standorts Allenmoos kann im Übrigen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, wonach der Bau des Schulhauses Allenmoos II einem gewichtigen öffentlichen Interesse entspricht (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG).

#### **E. 4.4**

Die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführenden sind nicht geeignet, vom angefochtenen Entscheid abzuweichen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen und der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden zu je 1/13 unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (§ 70 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG). Auch die Beschwerdegegnerin, die nicht anwaltlich vertreten war und zu deren üblicher Verwaltungstätigkeit auch die Führung von Verfahren der vorliegenden Art gehört, hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 18).

Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.